

Sachverhalt steht damit ausreichend positiv fest. Die beklP (deren GF bzw als Erfüllungsgehilfe zu qualifizierender Pilot) hätten den Kl auf dieses konkrete Risiko (samt damit verbundenem Absturzrisiko) jedenfalls hinweisen müssen, sodass – entgegen der Annahme des BerG – sehr wohl von einer Aufklärungspflichtverletzung (als Nebenpflicht zum eigentlichen Beförderungsvertrag) ausgegangen werden muss.

#### [Kein haftungsbegründendes Mitverschulden des Kl]

Von einer dem Kl, der ja für diese sportliche Betätigung Neuling war und bei dem es sich auch um seinen aller-

ersten Abflug handelte, bekannten oder auch nur erkennbaren Gefahrenlage, welche die bekl Partei von einer derartigen Belehrungs- und Aufklärungspflicht uU entbunden hätte, kann damit ebenfalls keine Rede sein.

In Stattgebung der Rev war daher das bekämpfte U iS einer Wiederherstellung des klagestattgebenden ErstU abzuändern. Für ein haftungsminderndes Mitverschulden des Kl bestehen keine Anhaltspunkte. Die Höhe des Klagebegehrens bildet im RevVerfahren keinen Streitpunkt mehr. Da Spät- oder Dauerfolgen nicht ausgeschlossen werden können, ist auch das (gleichfalls nicht bestrittene) Feststellungsinteresse nach § 228 ZPO zu bejahen.

#### Praxistipp:

Der OGH bejahte die Haftung der beklP, indem er nicht bloß – wie das Gericht zweiter Instanz – darauf abstellte, dass der Flug selbst „sach- und fachgerecht“ abgewickelt wurde, sondern vielmehr die in casu und im Rahmen der Vertragshaftung (!) für maßgeblich erachteten Aufklärungspflichten bereits im Vorfeld der Anbahnung und Vorbereitung des risikoträchtigen Sportgeschehens in den Vordergrund rückte. Dabei spielte nicht nur der Umstand eine besondere Rolle, dass es sich beim Kl um einen Neuling und Anfänger handelte, sondern dieser sogar selbst erkannte (und dies auch gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich ansprach), dass ein Start mit seinen Schischuhen, wie er sie trug, „ein Problem“ sein könnte; trotzdem wurde dies von den beiden Vertretern der Flugschule verneint und durch die Worte „easy und super“ abgetan – was sich, wie der nachfolgende Unfallshergang zeigte, tatsächlich als äußerst verhängnisvoll erwies. Der OGH hat demgemäß mit klarer und unmissverständlicher Sprache ausgesprochen, dass „die Abschluss(risiko)bereitschaft des eine solche Risikosportart ausübenden Teilnehmers, der sich einer

naturgemäß durchaus offenkundigen Gefahr (Gefährdung), nämlich jener eines auch möglichen Absturzes aussetzt, jedenfalls nicht durch eine unrealistisch geprägte Erwartungshaltung und mit der Verlockung des Genußerlebnisses allein geweckt werden darf“. Dieser Rechtssatz sollte Veranstaltern derartiger oder ähnlicher Sportarten ins Stammbuch geschrieben werden – wobei als „Trost“ für die hier Bekl (und „Glück“ für den Kl) der Umstand verbleibt, dass die konkreten Unfallsfolgen letztlich relativ glimpflich waren, hätte doch der Absturz auch wesentlich dramatischer (Tod oder Querschnittlähmung), usw für beide (!) am Fluggerät Hängenden, verlaufen können.

Abschließend soll auch auf die in der jüngsten Nov des LFG (BGBl I 2006/88) enthaltenen und mit 1. 7. 2006 in Kraft getretenen Bestimmungen betr Unfälle mit Paragleitern, nämlich § 151 Abs 2 und § 156 Abs 3, hingewiesen werden, welche allerdings nach der Übergangsbestimmung des § 173 Abs 26 leg cit erst auf Schadensfälle anzuwenden sind, die nach diesem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens liegen.

Karl-Heinz Danzl

### → Anforderungen an die Behauptungs- und Beweislast bei Verunstaltungsentschädigung

#### § 1326 ABGB

Eine leicht sichtbare Beifehlstellung und ein daraus für jedermann sichtbarer hinkender Gang kann zur Möglichkeit der Behinderung auf dem Arbeitsmarkt führen. Das allein ist für die Zuerkennung ei-

ner Verunstaltungsentschädigung von € 4.500,- ausreichend, ohne dass es noch weiterer Behauptungen oder Beweise bedürfte, dass eine konkrete Gefahr für den Verlust des innegehabten Arbeitsplatzes bestünde.

#### Sachverhalt:

##### [Verletzungsfolgen]

Der Kl erlitt auf Grund einer nicht lege artis durchgeführten Operation am Landeskrankenhaus F eine Rotationsfehlstellung des rechten Oberschenkels im Umfang von 25–30°. Daraus resultiert eine leicht sichtbare Beifehlstellung und eine jedermann auffallende Veränderung des natürlichen Gangs des Kl. Aus medizinischer Sicht ist ihm eine operative Korrektur der Fehlstellung nicht zumutbar. Die fehlerhafte Operation war im März 2000 erfolgt. Der 39-jährige Kl ist seit

Mai 2002 in zweiter Ehe verheiratet. Er hat eine Mechanikerlehre absolviert und war 14 Jahre unselbständig und 5 Jahre selbständig als Mechaniker tätig. Seit März 2003 arbeitet er bei der Firma F als einer der sieben Betriebsschlosser.

##### [Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Der Kl begehrt eine Verunstaltungsentschädigung von zuletzt € 4.500,- sA mit der Begründung, die geschilderte Verunstaltung sei geeignet, sein privates und berufliches Fortkommen zu beein-

Bei für jedermann sichtbaren Verletzungen bedarf es für Verunstaltung keiner weiteren Behauptung.

ZVR 2006/125

§ 1326 ABGB

OGH 20. 12. 2005,  
5 Ob 260/05 d  
(LG Feldkirch  
26. 7. 2005,  
2 R 205/05 b;  
BG Feldkirch  
23. 5. 2005,  
4 C 1172/04 y)

trächtigen. Die bekP bestritt das Begehren auf Zuerkennung einer Verunstaltungsentschädigung und beantragte die Abweisung der Klage.

**[ErstG: Zuspruch € 4.500,-]**

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt; es vertrat die Ansicht, dass eine Verunstaltung vorliege, die die Beeinträchtigung des besseren Fortkommens nicht unwahrscheinlich erscheinen lasse. Durch das veränderte Gangbild seien Chancen des Kl auf Erlangung eines Arbeitsplatzes merklich gemindert. Im Licht allgemeiner Rationalisierungstrends könne nicht davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Arbeitsplatz für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung stehe. Für weitere berufliche Bewerbungen bedeute die Rotationsfehlstellung einen Nachteil.

**[BerG: Klageabweisung]**

Das BerG wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Wenn auch an die Behauptungs- und Beweislast für auf § 1326 ABGB gestützte Ansprüche keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden könnten, hätte der Kl doch im vorliegenden Fall über den bloßen Gesetzeswortlaut hinaus zumindest behaupten müssen, dass er auf Grund seiner Verunstaltung entweder seinen Arbeitsplatz verlieren könne oder nach dem Verlust des Arbeitsplatzes aus arbeitsmarktbedingter Situation wegen der Verunstaltung keinen entsprechenden Arbeitsplatz erhalte. Selbst wenn sich aus der Lebenserfahrung eine Behinderung besseren Fortkommens ergebe, reiche das Vorbringen des Kl für einen Zuspruch der Verunstaltungsentschädigung nicht aus. Aus dem Vorbringen des Kl lasse sich auch nicht ableiten, worin er konkret die Möglichkeit der Behinderung eines besseren Fortkommens erblicke. Anhaltspunkte dafür, dass der Kl wegen der Verunstaltung seinen derzeitigen Arbeitsplatz verlieren könne, lägen nicht vor. Vielmehr sei schon im Zeitpunkt seiner Einstellung als Betriebschlosser im Jahr 2003 die festgestellte Verunstaltung

vorhanden gewesen und somit kein Hindernis gewesen.

Der OGH gab der (nachträglich zugelassenen) Rev der klP Folge und änderte das angefochtene U iS einer Wiederherstellung des erstinstanzlichen U ab.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Die Rev ist zulässig, weil das BerG in Verkennung der Rechtslage zu Unrecht von mangelnden Entscheidungsgrundlagen für die vom Kl begehrte Verunstaltungsentschädigung ausgegangen ist. Die Rev ist auch iS einer Wiederherstellung des erstinstanzlichen U berechtigt ...

**[Voraussetzungen für Zuerkennung einer Verunstaltungsentschädigung]**

Bei Ansprüchen, gestützt auf § 1326 ABGB, ist nicht der Beweis der Behinderung eines bestimmten besseren Fortkommens erforderlich; es genügt vielmehr die bloße Möglichkeit einer solchen Behinderung. Der Zuspruch einer Verunstaltungsentschädigung ist schon dann geboten, wenn das durch die Verunstaltung hervorgerufene äußere Erscheinungsbild das bessere Fortkommen beeinträchtigen kann (RIS-Justiz RS0031366).

Die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung ist im vorliegenden Fall ausreichend dargetan. Dass ein dauernd negativ verändertes Gangbild, wie etwa ein deutlich rechtsbetonter und hinkender Gang den Zuspruch von Verunstaltungsentschädigung rechtfertigt, wurde erst kürzlich vom OGH bejaht (vgl 7 Ob 29/05y). Eine deutliche Störung des Gangbildes kann, wie das ErstG zutreffend ausführte, die Chancen des Kl auf dem Arbeitsmarkt schmälern (vgl EF 38.610).

Auch die Höhe des Anspruchs hält sich im Rahmen der dafür in vergleichbaren Fällen laufend zuerkannten Beträge (OLG Linz: 4 R 233/96 d; OLG Graz: 2 R 131/98 x; OLG Graz: 2 R 79/00 f; 7 Ob 29/05 y).

**Anmerkung:**

Der E des OGH ist zuzustimmen. Es ist die Besonderheit der Verunstaltungsentschädigung nach § 1326 ABGB, dass nicht erst die Beweis-, sondern schon die Behauptungslast reduziert ist. Ersatz gebührt nicht erst, wenn ein konkreter Schaden sich abzeichnet, sondern bereits dann, wenn die Verletzung die potentielle Gefahr eines derartigen Nachteils hervorruft. Völlig zutreffend hat bereits das ErstG darauf hingewiesen, dass aufgrund von Rationalisierungstrends heute nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass ein Arbeitsplatz für unbeschränkte Zeit zur Verfügung stehe. Die Erwerbsbiographie des Verletzten ist denn auch eine augenscheinliche Belegstelle dafür. Und in dem bei steigenden Arbeitslosenzahlen sich verschärfenden Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt ist eine derartige Behinderung durchaus von Nachteil wie überhaupt das äußere Erscheinungsbild einer Person bei jeder Stelle eine gewisse Rolle spielen wird. Der Zuspruch einer Verunstaltungsentschädigung erfolgte daher zu Recht, auch wenn der Anspruchsteller

nach seiner Verletzung gerade einen Arbeitsplatz gefunden hat.

Überlegungen könnte man anstellen, ob die Gedanken, die für den Arbeitsplatz angestellt wurden, nicht auch für die Eheschließung gelten könnten. In diesem Sachverhalt hat sich zweierlei ereignet: Es ist nicht die erste Arbeitsstelle des Verletzten, aber auch nicht die erste Ehe. Er hat trotz seiner Verletzung nicht nur eine neue Stelle gefunden, sondern auch einen neuen Ehepartner. Da die Ehe – rein statistisch betrachtet – heute auch nicht mehr in allen Fällen „lebenslanglich“ bedeutet, wäre erwägenswert, die diesbezügliche Beeinträchtigung auch insoweit bei der Bemessung heranzuziehen. Denn für die Eingehung einer Ehe ist das äußere Erscheinungsbild von mindestens so hoher Bedeutung wie für die Erlangung einer Arbeitsstelle. Es würde dann entbehrlich, dass ein Geschädigter – in manchen Fällen – mit dem Abschluss des Ehevertrags bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz zuwartet.

*Christian Huber, RWTH Aachen*